



## **7. Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Köln über Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen – Sondernutzungssatzung – vom 13. Februar 1998**

vom 15. Dezember 2023

Der Rat der Stadt Köln hat in seiner Sitzung am 07.12.2023 aufgrund §§ 18, 19, 19 a Straßen- und Wegegesetz des Landes Nordrhein-Westfalen (StrWG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.1995 (GV. NRW. 1995 S. 1028, 1996 S. 81, 141, 216, 355, 2007 S. 327) und § 8 Abs. 1 und 3 Bundesfernstraßengesetz (FStrG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.06.2007 (BGBl. I 2007 S. 1206) in Verbindung mit § 7 Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. 1994 S. 666) – jeweils in der bei Erlass dieser Satzung gültigen Fassung – die folgende Satzung beschlossen:

### **§ 1**

- (1) § 4 Ziffer 3 der Sondernutzungssatzung erhält folgende Fassung:

Werbeanlagen, Warenauslagen sowie Bänke/Sitzgelegenheiten, die während der Öffnungszeiten vor Ladenlokalen aufgestellt werden, wenn diese nur vorübergehend (tage- und stundenweise) an der Stätte der Leistung ohne feste Bindung mit einer baulichen Anlage oder dem Boden angebracht oder aufgestellt werden und nicht mehr als 0,50 m in den Straßenraum hineinragen sowie eine Restgehwegbreite von mindestens 1,50 m zuzüglich eines Sicherheitsabstandes zur Fahrbahn bis 0,50 m - je nach Straßensituation – gesichert ist;

- (2) § 9 Abs. 4 der Sondernutzungssatzung entfällt.

§ 9 Abs. 5 bis 8 (alt) der Sondernutzungssatzung werden § 9 Abs. 4 bis 7.

### **§ 2**

Im Gebührentarif gemäß § 9 Absatz 1 der Sondernutzungssatzung werden folgende Änderungen vorgenommen:

Die Tarif-Nrn. 21.1 und 21.2 erhalten folgende Fassung:

Tarif-Nr. 21.1 „Verleihsysteme für Elektrokleinstfahrzeuge (z. B. E-Scooter) und E-Roller“

Fahrzeug/Monat	7,10 bis 10,80 Euro
----------------	---------------------

Tarif-Nr. 21.2 „Verleihsysteme für Leihfahrräder, Leih-Lastenräder und Ähnliches“	
Fahrzeug/Monat	0,85 Euro

Folgende Tarifnummer wird neu eingefügt:

Tarif-Nr. 22 „Sonstige Nutzungen, die nicht unter eine andere Tarifstelle fallen“ wird eingefügt.

m <sup>2</sup> /Monat	1,00 - 50,00 Euro
-----------------------	-------------------

**7. Satzung zur Änderung der Sondernutzungssatzung der Stadt Köln vom 13.02.1998  
hier: Gebührentarif**

<b>Tarif-Nr.</b>	<b>Art der Sondernutzung</b>		<b>Bemessungsgrundlage</b>	<b>Gebühr (Euro)</b>
1	Verkaufseinrichtungen mit festem Standort			
1.1	Kioske		m <sup>2</sup> /Monat	20,60 - 88,00
1.2	Verkaufsstände, Verkaufswagen u. Ä.		m <sup>2</sup> /Monat	20,60 - 88,00
1.3	Verkauf von Weihnachtsbäumen		m <sup>2</sup> /einmalig	6,70
1.4	sonstige kurzfristige Verkaufseinrichtungen		m <sup>2</sup> /Tag	8,40
2	Verkauf ohne festen Standort			
2.1	mit Verkaufswagen		m <sup>2</sup> /Monat	12,80
2.2	ohne Verkaufswagen, z.B. Bauchladen		je Tag	16,70
3	Warenauslagen vor Verkaufsstätten, die mehr als 0,50 m in den Straßenraum hineinragen		m <sup>2</sup> /Monat	7,00
4	Automaten (ausgenommen öffentliche Fernsprecheinrichtungen nach Tarif-Nr. 17)			
4.1	Automaten, die mehr als 0,20 m in den Straßenraum hineinragen oder breiter als 0,75 m sind		Stück/Monat	5,20
4.2	stumme Zeitungsverkäufer		m <sup>2</sup> /Monat	6,30
5	Außengastronomie			
5.1	Erlaubnis bis zu 5 Monaten			
5.1.1	ohne Versorgungseinrichtung		m <sup>2</sup> /Monat	1,55 - 6,90
5.1.2	mit Versorgungseinrichtung (Theken, Kühlgeräte u. Ä.)		m <sup>2</sup> /Monat	2,55 - 7,90
5.2	Gesamterlaubnis für 6 bis 8 Monate (März-Oktober)			
5.2.1	ohne Versorgungseinrichtung		m <sup>2</sup> /einmalig	9,30 - 41,40
5.2.2	mit Versorgungseinrichtung (Theken, Kühlgeräte u. Ä.)		m <sup>2</sup> /einmalig	15,30 - 47,40
5.3	Jahreserlaubnis			
5.3.1	ohne Versorgungseinrichtung		m <sup>2</sup> /Jahr	14,00 - 62,10
5.3.2	mit Versorgungseinrichtung (Theken, Kühlgeräte u. Ä.)		m <sup>2</sup> /Jahr	23,00 - 71,10

Tarif-Nr.	Art der Sondernutzung	Bemessungsgrundlage	Gebühr (Euro)
6	Kommerzielle Werbe- und Informationsstände	m <sup>2</sup> /Tag	9,40
7	Kommerzielle Passantenbefragungen und Verteilung von Werbemitteln	Person/Tag	9,40
8	Werbeanlagen		
8.1	großflächige Werbetafeln ohne Beleuchtung	je Werbefläche/ Monat	14,30
8.2	großflächige Werbetafeln mit Beleuchtung	je Werbefläche/ Monat	18,70
8.3	abgestellte Fahrzeuge, die ausschließlich oder überwiegend der Werbung dienen	Stück/Tag	33,00
8.4	mobile Werbeanlagen	m <sup>2</sup> Werbefläche/ Monat	1,70
9	Einlass-, Lüftungs-, Aufzugs- und sonstige Schächte bei zumindest teilweiser gewerblicher Nutzung, soweit sie nicht Zwecken der öffentlichen Ent- und Versorgung oder des öffentlichen Verkehrs dienen	m <sup>2</sup> /Monat	9,40
10	Maste, sofern sie nicht der öffentlichen Versorgung oder dem öffentlichen Nahverkehr dienen	Stück/Monat	4,00
11	Tribünen und ähnlich genutzte Aufbauten	m <sup>2</sup> /Monat	1,65
12	Aufstellen von LKW's für Zuschauende am Rosenmontag		
12.1	bis 10 m Straßenfront	je Tag	133,00
12.2	über 10 m Straßenfront	je Tag	266,00
13	Abstellen von nicht zum Straßenverkehr zugelassenen Fahrzeugen sowie das Parken von Kraftfahrzeuganhängern ohne Zugfahrzeug über 2 Wochen	m <sup>2</sup> /Monat	12,80
14	Baustelleneinrichtungsflächen (Bauzäune, Baubuden, Arbeitswagen, Gerüste, Materiallagerungen jeglicher Art, Baugruben)	m <sup>2</sup> /Monat	3,10 - 8,00
15	Container für Bauschutt u. Ä.		
15.1	Einzelgenehmigung	Stück/Woche	6,70 - 33,00
15.2	Jahresgenehmigung	Stück/Jahr	169,00 - 866,00

Tarif-Nr.	Art der Sondernutzung		Bemessungsgrundlage	Gebühr (Euro)
16	Kranwagen, hydraulische Hebe- und Arbeitsbühnen			
	16.1	bei Einzelgenehmigung	m <sup>2</sup> /Tag	4,40
	16.2	bei Sammelgenehmigungen nach besonderer Vereinbarung	Fahrzeug/Tag	83,60
17	Öffentliche Fernsprecheinrichtungen (Standgeräte)		Stück/Monat	12,90
18	Postablagekästen und Wertzeichengeber			
	18.1	Postablagekästen	Stück/Monat	9,40
	18.2	Wertzeichengeber	Stück/Monat	6,30
19	Veranstaltungen			
	19.1	Marktveranstaltungen, Spezial- und Jahrmärkte		
		bis zu 1 Woche	m <sup>2</sup> /Tag	1,20 - 1,45
		ab der 2. Woche	m <sup>2</sup> /Tag	0,60 - 0,75
	19.2	Volksfeste, Kirmessen, Zirkusgastspiele	m <sup>2</sup> /Woche	0,15 - 1,20
	19.3	Informations-, Kultur-, Sport- u. Musikveranstaltungen, Straßenfeste und sonstige Veranstaltungen mit gewerblichem Charakter		
		bis zu 1 Woche	m <sup>2</sup> /Tag	1,20 - 1,45
		ab der 2. Woche	m <sup>2</sup> /Tag	0,60 - 0,75
	19.4	Weihnachtsmärkte	m <sup>2</sup> /Woche	1,65 - 3,10
	19.5	private Wochenmärkte	analog § 1 der jeweils gültigen Fassung der Satzung über die Erhebung von Gebühren auf den Wochenmärkten der Stadt Köln	
20	Altkleidercontainer		Stück/Monat	18,70
21	Gewerbliche Nutzung zu Mobilitätszwecken			
	21.1	Verleihsysteme für Elektrokleinstfahrzeuge (z. B. E-Scooter) und E-Roller	Fahrzeug/Monat	7,10-10,80
	21.2	Verleihsysteme für Leihfahräder, Leih-Lastenräder und Ähnliches	Fahrzeug/Monat	0,85
	21.3	Carsharing stationsbasiert (ausgenommen Stellplätze für Elektroautos)	Stellplatz/Monat	30,00 - 120,00
22	Sonstige Nutzungen, die nicht unter eine andere Tarifstelle fallen		m <sup>2</sup> /Monat	1,00 - 50,00

Vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird auf die Rechtsfolgen nach § 7 Abs. 6 Satz 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen hingewiesen.

§ 7 Abs. 6 Satz 1 der Gemeindeordnung lautet:

„Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf von sechs Monaten seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet  
oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.“

Köln, den 15.12.2023

Die Oberbürgermeisterin  
gez. Henriette Reker